

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **4.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 12. Mai 2005

### **Bebauungsplan Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße**

#### **4.1 Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

#### **4.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

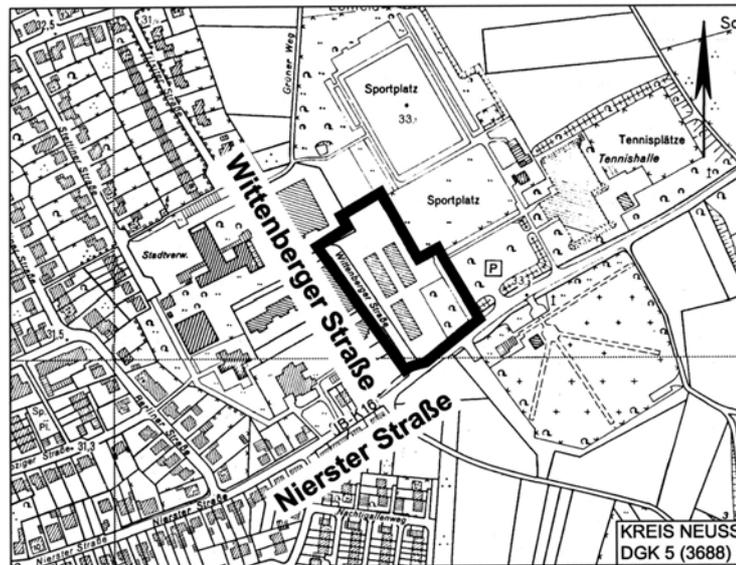
#### 4.1 Verzicht auf frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung, von der Unterrichtung der Bürger und der Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch abzusehen, da die Unterrichtung der Bürger und die Erörterung der Planung bereits zuvor auf anderer Grundlage - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße - erfolgt sind.

#### 4.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 261, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße, einschließlich der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile der Flurstücke 493, 478, 475 der Flur 8 der Gemarkung Latum und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

**Begründung:**

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt hat am 18. November 2004 dem geänderten Gestaltungsplan in der Fassung vom 8. Oktober 2004 - unter Aufhebung seines Beschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - zugestimmt. Da in den Bürgerbeteiligungen gemäß § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB keine Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 vorgebracht wurden und der geänderte Gestaltungsplan auf der heutigen Freifläche ebenfalls Wohnnutzung vorsieht, kann von einer Unterrichtung und Erörterung der Bürger gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB abgesehen werden. Um das Verfahren zügig fortführen zu können ist nunmehr der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Nowack  
Erster Beigeordneter